



B) Weideversicherung von Rindvieh während der Sömmerung

1. Aufnahmebedingungen

Es werden nur gesunde Tiere der Rindviehgattung während der Sömmerung versichert.

1.1 Altersklassen:

6 Monate bis einjährige Rinder
1-2 jährige
über 2 jährige

1.2 Anmeldung, Versicherungsdauer

Tiere sind beim Weideauftrieb mittels Name, TVD-Nummer, Geburtsdatum an den Bewirtschafter der Weide zu melden. Dieser leitet diese umgehend an die Geschäftsstelle weiter. Bei rechtzeitiger Voranmeldung sind die Risiken des Auftriebstages mitversichert. Die Versicherung dauert bis zur Ankunft der Tiere im Heimatstall.

2. Umfang und Leistungen der Versicherung

2.1 Versicherte Schäden

- Unfälle, inklusive solche beim Transport und akute Erkrankungen mit tödlichem Ausgang bzw. mit vom Tierarzt angeordneter Notschlachtung oder Euthanasie.
- Aborte ab 4. Trächtigkeitsmonat.
- Zwillingengeburt (Abort oder Totgeburt) pro Fall. Notschlachtungen od. Euthanasie müssen vom Tierarzt angeordnet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte Schlachtungen gelten nicht als Notschlachtung im Sinne dieser Versicherung.

2.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Chronische Krankheiten (u.a. Klauenleiden, Arthrosen nicht akute Eutererkrankungen etc.)
- Alle Arten von Sterilität bzw. Unfruchtbarkeit
- Sämtliche Seuchen und seuchenartige Erkrankungen (anzeigepflichtige) die durch Bund und Kanton entschädigt werden.
- die nicht durch den Tierarzt angeordnete Schlachtung, sowie das Ausbleiben der üblichen tierärztlichen Pflege.
- Alle Behandlungskosten, zusätzliche Transporte, Schlachtung, Kadaverentsorgung.
- Alle Folgen von Naturereignissen und Kriegen.

3. Tierärztlicher Bericht

Über jeden Schadenfall ist der Versicherung durch einen praktizierenden Tierarzt ein Krankheits- bzw. Sektionsbericht einzureichen.

4. Prämien und Entschädigungen

4.1 Die Prämientarife der Weideversicherung finden sich im Anhang. Die Fakturierung erfolgt an den Weidebewirtschafter.

4.2 Entschädigung

Wenn ein Tier notgeschlachtet (Notschlachtlokal) wurde oder nicht verwertet werden konnte, bzw. konfisziert wurde, ergibt sich eine Entschädigung von **80%** des versicherten Teilwertes. Falls ein vom Tierarzt der sofortigen Schlachtung zugewiesenes Tier in die normale Schlachtkette (Schlachthof, Fleisch bankwürdig) gelangt, dann beträgt die Entschädigung **50%** des versicherten Teilwertes. Bei Abort oder Totgeburten beträgt die Entschädigung **25%** der Schätzung des Muttertieres.



5. Vorkehren bei Schadenfällen

Erkrankt oder verunfallt ein versichertes Tier, so ist unverzüglich ein praktizierender Tierarzt beizuziehen. Dieser entscheidet, ob mit einer Behandlung Aussicht auf Heilung besteht oder ob eine Notschlachtung oder Euthanasie angezeigt ist.

6. Schlussbestimmungen

Als Versicherungsnehmer sind Sie Genossenschaftsmitglied der Basellandschaftlichen Pferde- und Viehversicherungsgenossenschaft. Den vorliegenden Bestimmungen liegen die Statuten der Versicherung zu Grunde.

Rindvieh – Prämientarife der Weideversicherung

1. Schätzung und Prämie

<i>Alter bei Weidebeginn</i>	<i>Max. Schätzung in CHF</i>	<i>Prämie</i>
bis zu einjährig	CHF 1'000.-	CHF 10.-
von 1-2 jährig	CHF 1'500.-	CHF 15.-
über 2 jährig	CHF 2'000.-	CHF 20.-

2. Entschädigungen

- bei Notschlachtung (Notschlachtlokal) oder Euthanasie: **80 %** des versicherten Teilwertes
- bei Notschlachtung über die normale Schlachtkette (bankwürdig): **50 %** des versicherten Teilwertes
- bei Abort ab 4. Trächtigenmonat oder Totgeburt: **25 %** der Schätzung des Muttertieres
- bei Zwillingengeburt (Abort oder Totgeburt) pro Fall: **25 %** der Schätzung des Muttertieres
- Der Fleischerlös steht dem Versicherungsnehmer zu.

Es wird keine Eintrittsgebühr verrechnet. Die Prämientarife werden von der Verwaltung nach Bedarf angepasst.